

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 19.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 18ten März 1840.

Unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung ist zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen abgeschlossen, und es sind in dieser Beziehung Ministerialerklärungen ausgetauscht worden, von denen die Großherzoglich Hessische vom 12ten Februar a. c. datirt ist, die Diesseits unterm 1sten Februar a. c. ausgefertigte aber nachstehend mit dem Verordnen, daß derselben von allen Behörden und sonst von Jedermann nachgegangen werde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 18ten März 1840.

Ministerium des Innern.

Rostig und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig, ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst versterbenden